

dem Schaden bei der bezogenen Bank kein Kausalzusammenhang. Dennoch liegt Betrug vor, weil der vom Tatbestand geforderte Vermögensschaden nicht erst bei der bezogenen Bank eintritt, sondern schon bei dem getäuschten und auszahlenden Institut, das von dem Täter für die Leistung nur ein ungedecktes, wertloses Papier erhält. Die Betrugshandlung ist damit bereits vollendet, so daß die Schadensausgleichung der Geld- und Kreditinstitute untereinander an der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nichts ändert.

Zur Spezifik der sog. Scheckreiterei und zur zeitweiligen Schädigung sozialistischen Eigentums durch Vorlage ungedeckter bzw. nur teilweise gedeckter Schecks vgl. OGNJ 1974/10 S. 306 und 308.

Durch einen Scheckbetrug gegenüber der Bank wird nicht der Kontoinhaber, dessen Leistungsanspruch gegenüber dem Bankinstitut bestehen bleibt, sondern die Bank, mithin also sozialistisches Eigentum geschädigt (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 und OGNJ 1972/16, S. 488). Eine mögliche Schadenersatzforderung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber, wenn dieser die Scheckbedingungen verletzt hat, wird davon nicht berührt. Für die Feststellung der Schadenshöhe ist zu beachten, daß der reale Schaden von der konkreten Höhe und Dauer der durch die jeweilige Einzelhandlung bewirkten rechtswidrigen Kreditierung bestimmt wird.

Bei Geldern, die bei der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung oder auf Sparkonten eingezahlt werden vgl. § 157 Anm. 7.

Werden bei Einkäufen oder Dienstleistungen ungedeckte, ge- oder verfälschte Schecks in Zahlung gegeben, wird der betreffende Handels- oder Dienstleistungsbetrieb geschädigt, da diese von den Kreditinstituten nicht eingelöst werden (vgl. OGNJ 1972/15, S. 458).

5. Wird ein **Sparkassenbuch** entwendet und damit unrechtmäßig vom Konto des Berechtigten abgehoben, so ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wegnahme eines Sparbuches mit dem Ziel, das Guthaben zu erlangen,

erfüllt zwar formal den Tatbestand des Diebstahls, ist jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechte des Geschädigten unbedeutend. Es liegt gemäß § 3 StGB keine Straftat vor.

- b) Täuscht der Täter durch Vorlage des weggenommenen Sparbuches bei einer Bank die Berechtigung vor, über das Guthaben verfügen zu können, liegt versuchter bzw. — soweit die Täuschung zur Auszahlung führt — vollendeter Betrug im Umfang des beabsichtigten bzw. verursachten Schadens zum Nachteil sozialistischen Eigentums vor.
- c) Leistet die Bank auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften mit schuld-befreiender Wirkung, handelt es sich auf Grund der in diesen Fällen eintretenden Schädigung des Kontoinhabers um Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums.
- d) Wird die Täuschung mittels gefälschter Urkunden oder unter Verwendung von entwendeten Personaldokumenten bewirkt, ist zu prüfen, ob und welche Rechtsvorschriften tateinheitlich verletzt wurden (vgl. OG-Inf. 1982/5, 59).

6. Bei Handlungen unter Ausnutzung des **Tankkreditscheinverkehrs** kann je nach Art und Weise der Begehung der strafrechtlich relevanten Handlung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Frage, ob der unmittelbare Angriffsgegenstand das Benzin oder das Geld ist, Betrug oder Diebstahl vorliegen (vgl. OGNJ 1972/21, S. 647, OG-Urteil vom 4. 7. 1974/2 Zst 32/74 und NJ 1974/12, S. 356).

Geschädigt ist stets der betreffende Betrieb oder die betreffende Einrichtung und nicht der VEB MINOL, wenn Betrug vorliegt.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß das Ziel haben, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Eine tatsächliche Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines anderen braucht durch die Betrugshandlung nicht eingetreten zu sein.

Gibt ein Kontoinhaber einen ungedeckten Scheck in Zahlung oder löst er ihn bei ei-